

Einstiegsgeld nach § 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Ermessenslenkende Weisungen zum Einstiegsgeld (eIW)

43 – II – 1221

03.08.2020 - Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Intention.....	4
3. Antragstellung.....	4
4. Ausschlussstatbestände.....	4
5. Vollständige Unterlagen.....	5
6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis).....	6
7. Bearbeitungszeit.....	7
8. Unmittelbarer Zusammenhang.....	7
9. Anhaltspunkte für die persönliche Eignung.....	8
10. Bemessungsarten und Förderhöhe.....	8
10.1. Einzelfallbezogene Bemessung.....	9
11. Förderdauer.....	9
11.1. Degression.....	9
12. Dokumentationsstandards.....	10
13. Eingliederungsvereinbarung.....	10
14. Übergabe an Team 435.....	11
15. Auszahlungsmodalitäten.....	11
16. Nachhaltiger Produkteinsatz – Alternativen.....	11
17. Vorzeitige Beendigung der selbstständigen Tätigkeit.....	11
18. Inkrafttreten.....	12

1. Ausgangslage

Einstiegsgeld (ESG) kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nach § 7 Abs. 1 SGB II bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit erbracht werden, soweit dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. ESG kann auch unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Sofortangebot nach § 3 SGB II erbracht werden. Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II kombinierbar.

Die Fachlichen Weisungen zum ESG nach § 16 b SGB II wurden aktualisiert und Klarstellungen mit der [Fassung vom 22.11.2019](#) vorgenommen. Neben der Überarbeitung der Struktur und des Aufbaus, für ein besseres Leseverständnis und zur Vermeidung von Wiederholungen, wurden Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Es erfolgt eine Klarstellung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit dahingehend, dass auf den Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestellt wird.

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg (JC LH MD) wurde von der Internen Revision zum Thema ESG geprüft. Die bereits im Haus ausgewerteten Ergebnisse werden in den eLW ebenfalls berücksichtigt.

Das Einstiegsgeld wird nicht als Einkommen auf das Alg II angerechnet. (siehe [§11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#))

Durch die Gewährung des ESG soll der eLb einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden, wobei die perspektivische Zielerreichung ausreicht. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des eLb die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Beim Produkteinsatz und damit der Entscheidung über die Erforderlichkeit sind die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II) und hinreichend zu dokumentieren.

Es ist grundsätzlich der Einzelfall zu betrachten. Die Notwendigkeit und die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind ausführlich zu dokumentieren.

Eine ESG-Förderung in der **EU**, **EWR-Vertragsstaat** oder **Schweiz** ist möglich, soweit sich der Hauptfirmensitz in Deutschland befindet und der Hauptwohnsitz in Deutschland fortbesteht.

Bearbeitungszeit: Die Entscheidung und deren Umsetzung (= Auszahlung) soll im **Regelfall** innerhalb von **10 Arbeitstagen** ab Entscheidungsreife des Antrags erfolgen.

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

2. Intention

Die angestrebte Selbstständigkeit muss dem eLb die langfristige Perspektive eröffnen, den individuellen Lebensunterhalt in einem angemessenen Zeitraum (Betrachtungszeitraum von max. 24 Monaten) aus eigenen Kräften zu bestreiten. Für eine positive Prognose ist es ausreichend, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zumindest wahrscheinlich ist.

Die Betrachtung entspricht damit dem Prinzip des individuellen Leistungsanspruchs, das mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften nicht außer Kraft gesetzt worden ist.

Es erfolgt eine Klarstellung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit dahingehend, dass auf den Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestellt wird.

3. Antragstellung

Die Antragstellung kann zunächst formlos (telefonisch, mündlich, schriftlich) seitens des eLb erfolgen und dient zur Fristenwahrung. Es ist in jedem Fall ein in COSACH gebuchter Antrag dem eLb auszuhändigen/ zuzuschicken.

Zwischen der Antragstellung ESG zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und einer Beratung zu dieser Thematik soll ein unmittelbarer Zusammenhang erkennbar sein. Im Idealfall erfolgt die Ausgabe zum Zeitpunkt der Beratung: Vorfeldberatung/ Unterstützung zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Sollte in keinem zeitlichen Zusammenhang (länger als 2 Monate) der Antrag gestellt werden, ist ein weiterer Beratungstermin zu vereinbaren, um u.a. den Antrag persönlich auszuhändigen und den aktuellen Stand sowie offene Fragen zu ermitteln und zu beantworten.

Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Eine Förderung ist daher z. B. im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.

4. Ausschlussstatbestände

Die Förderung bleibt hingegen bei nachfolgenden Sachverhalten ausgeschlossen:

- Das erzielte Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bleibt voraussichtlich so gering, dass der eLb dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.
- Anträge auf ESG, die nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegen (beispielsweise von einer nebenberuflichen zu einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit), sind abzulehnen.
- (Teil-)/ Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden. Die entsprechenden Regelungen zur Anwendung sind der [Verfügung](#) zu entnehmen.

- Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Nebenerwerb (durchschnittliche Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden bzw. Anmeldung eines Nebengewerbes) kann nicht mit ESG gefördert werden.
- Die Gewährung von ESG an Rehabilitanden ist nicht zulässig, weil es nicht Bestandteil des Rehabilitationsverfahrens sein kann. Die entsprechenden Regelungen zur Anwendung und Umsetzung sind in den [Fachlichen Weisungen SGB II Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter](#) (Teil B Kapitel 4.3) enthalten.

5. Vollständige Unterlagen

Dem Antrag auf ESG sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anmeldung beim Gewerbeamt, Finanzamt, Kammer oder Berufsverband
- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Konzept/ Businessplan) mit:
 - Lebenslauf mit dazugehörigen Nachweisen
 - Angaben der/des gründungswilligen ELB zur Tragfähigkeit der Selbständigkeit
 - Produkt- und Leistungsbeschreibung
 - Markt- und Wettbewerbssituation
 - Marketing- und Vertriebsstrategien
 - Finanzplanung/ Kapital- und Rentabilitätsvorschau (für 3 Jahre)
 - Nachweise über direkt mit der Selbstständigkeit zusammenhängende Pflichtversicherungen
 - ggf. Nachweis der erforderlichen Berechtigungen (z.B. Approbation, Meisterbrief)
 - ggf. Nachweis der persönlichen Eignung (z.B. Berufsabschluss, Berufserfahrung, Qualifizierungen, Studium)
- fachkundige Stellungnahme von IHK, HWK, etc.
Der Vordruck für die Empfehlung der fachkundigen Stelle wird künftig nicht mehr durch die Integrationsfachkräfte ausgehändigt, sondern kann im Internet durch die fachkundige Stelle aufgerufen und am Bildschirm vor Ort bearbeitet werden.
- De-minimis-Erklärung
- EKS (Einkommenserklärung für Selbstständige)

Hinweis:

Die Empfehlung der fachkundigen Stelle ist für die Entscheidungsfindung nicht maßgeblich. Sie dient lediglich als Hilfsmittel.

Im Folgenden finden Sie eine Anlage der ggf. einzureichenden Unterlagen, welche bei Bedarf genutzt werden kann.



Anlage 1 -
Checkliste zum Antr

Zusätzlich bei bereits bestehenden Selbstständigen (Übernahme)

- Betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 12 Monate vor Antragstellung

Zusätzlich, sofern bereits früher eine Selbständigkeit bestand:

- Begründung einer vorherigen Geschäftsaufgabe
- Gewerbeanmeldung

Der Antrag kann nur vollständig, unter Vorlage **aller zahlungsbegründenden Unterlagen** bearbeitet werden. Liegen nicht alle Unterlagen vor, oder fehlen Angaben im Antrag (u.a. Unterschrift), so ist nach dem Prozesshandbuch (PHB) eAkte zu verfahren.

6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

Eine Förderung mit ESG wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU. ESG ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten. Um ausgewählte Marktteilnehmer z. B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen (sog. De-minimis-Beihilfen, vgl. EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 und Nr. 717/2014).

Die Summe aus der Förderung mit ESG und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 EU-VO 1407/2013).

Ausnahmen hierzu bilden:

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EU-VO 1407/2013),
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro (Artikel 3 Abs. 2 EU-VO 1408/2013),
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums (Artikel 3 Abs. 2 EU-VO 717/2014).

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilferechts Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Die Verordnung gilt zudem nicht für Ausfuhrbeihilfen und für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der/ des ELB über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushändigung der „De-minimis-

Bescheinigung“. Diese Bescheinigung wird dem ESG-Bewilligungsbescheid automatisch beigelegt.

7. Bearbeitungszeit

Im Ergebnis der Revision im JC LH MD wurde bemängelt, dass eine Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen in vielen ESG-Fällen nicht eingehalten wurde. Die Interne Revision geht von einem angemessenen Bearbeitungszeitraum von 10 Arbeitstagen aus, wenn die relevanten Unterlagen für die Entscheidung ESG vollständig vorliegen. Die Bearbeitungszeit von 10 Arbeitstagen leitet sich aus der Notwendigkeit ab, dass Leistungen an Hilfebedürftige grundsätzlich unverzüglich ausgezahlt werden sollen. Liegen keine vollständigen Unterlagen für die Entscheidung ESG vor, ist die umgehende Einholung aller zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen mittels schriftlicher Mitwirkungspflicht einzufordern.

8. Unmittelbarer Zusammenhang

Voraussetzung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 16b SGB II ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Die Förderung beginnt auch mit diesem Tag. Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit geleistet werden. Die Aufnahme der selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit beginnt demnach mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen – siehe Nachweisliste.

Die Aufnahme bzw. Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist vom Antragsteller in jedem Fall zu belegen, hierfür sind je nach Art des Berufs unterschiedliche Nachweise möglich.

Die selbstständige Tätigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Stelle, die für die Zulassung der Tätigkeit zuständig ist bzw. der die Aufnahme, Ausübung oder die Aufgabe der entsprechenden Tätigkeit gemeldet werden muss, nachgewiesen werden (z.B. Ordnungsamt oder Gewerbeaufsichtsamt).

Als Nachweise kommen z.B. insbesondere in Betracht:

- Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis
- Handelsregisterauszug
- Bestätigung der Berufskammer
- Zulassung (z.B. Reisegewerbekarte)
- Gesellschaftsvertrag
- Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag des Gewerbebetriebes
- Konzession
- Genehmigung/ Erlaubnis
- steuerliche Anmeldung beim Finanzamt
- Bescheid des Finanzamtes über die Steuervorauszahlung
- Steuerbescheid

Diese Unterlagen sind von der Integrationsfachkraft (IFK) anzufordern.

Hinweis:

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Ein zeitlicher Zusammenhang besteht auch, wenn der Antrag ESG aus wichtigen Gründen nach der Anzeige der selbstständigen/ freiberuflichen Tätigkeit gestellt wird.

Beispiel:

Gewerbeanmeldung liegt zum 01.02.2020 für ein Friseurgeschäft vor, jedoch kann die Tätigkeit, die zum Erwirtschaften von Einnahmen ausgerichtet ist, erst am 01.04.2020 aufgenommen werden, da zuvor sanitäre Einrichtungen und Malerarbeiten vorgenommen werden. So kann der Antrag auch am 31.03.2020 ab 01.04.2020 gestellt werden. In jedem Fall ist eine Stellungnahme seitens des eLb dem Antrag beizufügen.

Eine Förderung sollte erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, wo das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird.

Beispiel:

Anmeldung des Gewerbes zum 01.08.2020. Eröffnung des Friseurgeschäftes am 01.10.2020. Förderbeginn wäre somit der 01.10.2020.

9. Anhaltspunkte für die persönliche Eignung

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Unternehmerische und fachliche Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb, Branchenkenntnis)
- Persönliche Rahmenbedingungen (bspw. familiäre Situation, gesundheitliche Eignung)
- Realistisches Verständnis und Bereitschaft zu möglichen zeitlichen Mehraufwänden und der Bereitschaft etwaige finanzielle Einschränkungen in Kauf zu nehmen

Sofern die persönliche Eignung nicht eindeutig festgestellt werden kann oder Zweifel daran bestehen, ist ggf. eine Vorschaltmaßnahme (z.B. AVGS MAT, MAT, ESF) zu prüfen.

Die Einschätzung zur Tragfähigkeit resultiert insbesondere aus den beigebrachten Antragsunterlagen und Nachweisen, siehe Pkt. 5 der eIW, und der persönlichen Eignung des Antragstellers.

10. Bemessungsarten und Förderhöhe

Die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld ([ESGV](#)) ermöglicht den Grundsicherungsstellen zwei Bemessungsarten:

- einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV
- pauschale Bemessung des ESG bei besonders zu fördernden Personengruppen nach § 2 ESGV

10.1. Einzelfallbezogene Bemessung

Die einzelfallbezogene Bemessung findet wie bisher gemäß der [Fachliche Weisung 201911008 zu § 16b SGB II Einstiegsgeld](#) Anwendung.

Eckpunkte der Förderbegründung könnten sein (Entschließungsermessen):

- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und Stabilisierung erforderlich,
- prognostizierter Gewinn liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf oder
- Aufnahme selbstständige Tätigkeit ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden

Beachte:

Eine pauschalisierte Bemessung nach § 2 ESGV ist ausgeschlossen, da die Personengruppe: Selbstständige, nicht in die Gruppe der besonders zu fördernden Personengruppen fällt.

11. Förderdauer

Die Förderdauer ist einzelfallabhängig.

Die Förderentscheidung wird grundsätzlich einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen, dementsprechend sind für die Bemessung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich.

Erfahrungswerte zeigen, dass sich eine selbstständige Tätigkeit erst innerhalb einiger Monate stabilisiert. Um diese Stabilisierungsphase zu unterstützen, gilt für die Förderdauer grundsätzlich ein Orientierungswert von 6 Monaten.

Abweichungen von den Orientierungswerten sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich. Je nach Ausgestaltung der selbstständigen Tätigkeit und der persönlichen Rahmenbedingungen des eLb kann die Förderdauer unter 6 Monate oder über 12 Monate bis zu 24 Monate betragen.

Die Entscheidung zur Förderdauer trifft die IFK, sie ist in jedem Fall einzelfallbezogen zu begründen. Die Begründung ist in COSACH unter Pkt. 9 der COSACH-Förderentscheidung zu dokumentieren.

11.1. Degression

Es kann ein degressiver Förderverlauf festgelegt werden, damit bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein größtmöglicher Anreiz geschaffen wird, der dann allmählich absinkt und nicht abrupt endet. Die Degression findet gem. Fachliche Hinweise (FH) bei

längeren Förderdauern Anwendung. Bei Förderdauern von bis zu 6 Monaten kann von einer Degression abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die IFK.

Die individuelle Entscheidung zur Degression ist zu begründen und in der Entscheidung unter *Individuelle Ausgestaltung der Förderung* zu dokumentieren.

12. Dokumentationsstandards

Folgende Punkte sind zwingend zu begründen:

Begründung nach §16b Abs. 1 Satz 1 SGB II, warum ESG zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (<i>ggf. nicht</i>) erforderlich ist (<i>Pkt. 8- COSACH- Förderentscheidung</i>)
Prognoseentscheidung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach § 16b Abs. 1 Satz 1 SGB II (<i>Pkt. 7- COSACH- Förderentscheidung</i>)
Begründung der Förderhöhe Grundbetrag (<i>BK- Entscheidung „individuelle Ausgestaltung der Förderung“</i>)
Begründung der Gewährung bzw. Nichtgewährung der Ergänzungsbeträge (<i>BK- Entscheidung „individuelle Ausgestaltung der Förderung“</i>)
Begründung der individuellen Förderdauer/ Grundsatzentscheidung (<i>Pkt. 9- COSACH- Förderentscheidung</i>)
Begründung zur Degressionsentscheidung (<i>BK- Entscheidung „individuelle Ausgestaltung der Förderung“</i>)

Beachte:

unter Pkt.9 der COSACH- Förderentscheidung ist ein Formulierungsvorschlag zur Erstellung des Bescheides notwendig!

13. Eingliederungsvereinbarung

In der Eingliederungsvereinbarung (EinV) sollte bei entsprechender vereinbarter Strategie das ESG im Vorfeld als Leistung angeboten werden, ggf. unter Vorbehalt der Prüfung bei einer Antragstellung. Im Fall der tatsächlichen Förderung erfolgt die Bewilligung per gesondertem Bescheid. Die EinV ist bei tatsächlicher Bewilligung hinsichtlich der mit der Gewährung des ESG verfolgten Integrationsstrategie zu aktualisieren.

14. Übergabe an Team 435

Die Antragsunterlagen sind gemeinsam mit folgenden Unterlagen über die eAkte an das Team 435 zu übergeben (beachte Verfahren PHB ESG)

Bei Bewilligung	Bei Ablehnung
<ul style="list-style-type: none"> Antrag – komplett (sh. Pkt. 5) (signierte) und vollständig ausgefüllte Entscheidung (aus BK- Text) 	<ul style="list-style-type: none"> Antrag – komplett (sh. Pkt. 5) (signierte) und vollständig ausgefüllte Entscheidung (aus BK- Text)

15. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

16. Nachhaltiger Produkteinsatz – Alternativen

IFK haben selbständige eLb in ihre vermittlerische Betreuung einzubeziehen. Sofern während der Förderung mit ESG Anhaltspunkte vorliegen, dass, anders als erwartet, die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit oder das Ziel der Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr erwartet werden kann, ist dies im Beratungsgespräch aufzugreifen und es sind Handlungsalternativen zu thematisieren. Dabei kann die IFK bspw. Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Unterstützung anbieten (z.B. MAT „BuKSelb“).

Eine andere Zahlungsmodalität (z.B. Barzahlung) bedarf einer ausführlichen Begründung und ist als Einzelfallentscheidung mit Mitzeichnung des Teamleiters dem Antrag schriftlich beizufügen.

17. Vorzeitige Beendigung der selbstständigen Tätigkeit

Bei Bekanntgabe der Beendigung einer durch ESG geförderten selbstständigen Tätigkeit vor Ende der ESG Förderung, ist diese mit dem letzten Tag der selbstständigen Tätigkeit zu beenden. Hierzu ist das Team 435 per VerBIS - Vermerk über die eAkte entsprechend des Prozesshandbuches zu informieren.

18. Inkrafttreten

Die eW treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind gem. Aktenplan [hier](#) abgelegt.

Die [Fachlichen Hinweise 201911008 zu § 16b SGB II Einstiegsgeld](#) behalten ihre Gültigkeit und finden in den eW entsprechend Anwendung.

Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg
43 – II – 1221

Magdeburg, 03.08.2020